

Geschäftsordnung des Vorstands

Aufgrund der § 7 Abs. 2 S. 1, § 10 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 4, Abs. 5 S. 1, Abs. 7 sowie § 15 Abs. 3 S. 2 hat der Vorstand in seiner Sitzung am 09.10.2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Das Kuratorium hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 09.10.2013 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, bei der Verwaltung der Stiftung die Bestimmungen der Gesetze, der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung gewissenhaft zu beachten.
- (2) Sie sind ferner verpflichtet, den Geschäftsverlauf der Stiftung und die hierfür wesentlichen Daten ständig zu verfolgen, um durch die Unterrichtung des Vorsitzenden, die Anrufung des gesamten Vorstands, die Unterrichtung des Kuratoriums oder sonst auf geeignete Weise jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf erforderliche Änderungen oder auf zweckmäßige Verbesserungen hinzuwirken.

§ 2 Geschäftsführung; Vorsitzender

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des anwendbaren Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung nach einheitlichen Zielsetzungen und den in der Satzung vorgesehenen Richtlinien und sonstigen Vorgaben des Kuratoriums. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied eigenverantwortlich.
- (2) Der Vorstand bestimmt durch Beschluss einen Vorsitzenden (§ 10 Abs. 1 der Satzung). Scheidet ein Vorsitzender aus, übernimmt seine satzungsmäßigen Aufgaben bis zur nächsten Beschlussfassung, mit der ein Vorsitzender gewählt wird, das dienstältere, bei gleichem Dienstalter das ältere andere Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand soll eine Geschäftsverteilung beschließen, durch den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte laufende Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt sein Nachfolger die ihm zugewiesenen Aufgaben. Auf Verlangen des neuen Mitglieds ist über die Geschäftsverteilung sofort neu zu beschließen.

- (4) Zu den laufenden Aufgaben im Sinne des vorstehenden Absatzes gehören insbesondere Angelegenheiten:
- der Stiftungsorganisation;
 - des Personals der Stiftungsverwaltung;
 - der Wirtschafts- und Kassenverwaltung sowie das Rechnungswesen;
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögen;
 - des Informationsaustausches und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Vorstand fasst Beschluss über einen zentralen Ort, an dem die Akten des Vorstands geführt werden.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen und durch Umlaufbeschlüsse. Vorstandssitzungen können in Treffen mit persönlicher Anwesenheit oder durch Konferenz-Sprechverbindungen durchgeführt werden. Sitzungsteilnehmer sind die Mitglieder des Vorstands und die beratend beigeordneten Personen.
- (2) Vorstandssitzungen sollen in der Regel einmal in jedem Quartal stattfinden (§ 10 Abs. 2 S. 2 der Satzung). Bei Eilbedürftigkeit oder auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (3) In der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres soll ein vorläufiger Plan der ordentlichen quartalsmäßigen Sitzungen des Folgejahres aufgestellt werden. Der Plan soll auch enthalten, auf welche Weise die Sitzung durchgeführt wird. Das Erfordernis einer Ladung entfällt für diese Sitzungen (§ 10 Abs. 3 S. 2 der Satzung), wenn und soweit dies im Plan ausdrücklich festgestellt ist. Der Plan kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Besteht kein Plan, ist der Termin der nächsten Sitzung in der jeweils vorhergehenden zu beraten.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt
- die Festlegung des Termins der Sitzung, wobei er einen Plan nach Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen hat;
 - die Festlegung, ob die Sitzung in persönlicher Anwesenheit oder per Konferenz-Sprechverbindungen durchgeführt wird und ggf. des Orts der Sitzung unter angemessener Berücksichtigung eines Plans nach Abs. 3;
 - die Benennung der Tagesordnungspunkte;

- die Leitung der Sitzung einschließlich der Wahrung der Ordnung;
 - die Bestimmung des Schriftführers zur Sitzungsniederschrift.
- (5) Bei den Festlegungen von Ort, Termin und Modus sind die Interessen der anderen Vorstandsmitglieder so weit wie möglich zu berücksichtigen, um eine hohe Anwesenheitsquote sicherzustellen. Es ist zu beachten, dass mindestens einmal im Jahr eine Sitzung in persönlicher Anwesenheit durchzuführen ist. Ist der Vorsitzende verhindert, so obliegen die Pflichten nach diesem Absatz dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalder dem älteren anderen Vorstandsmitglied; ein vom Vorstand beschlossener Geschäftsverteilungsplan kann Abweichendes bestimmen.
- (6) Die Ladung kann für alle Sitzungen in Schrift- oder gleich geeigneter Textform erfolgen (§ 10 Abs. 3 S. 2 der Satzung); sie ist an alle Sitzungsteilnehmer zu richten. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass die Tagesordnung um von ihm benannte Punkte ergänzt wird; die Tagesordnung ist von dem Vorsitzenden zu ergänzen. Nach Beginn der Sitzung erfolgt die Ergänzung der Tagesordnung durch Beschluss.
- (8) Die erforderlichen Beratungsunterlagen sind den Sitzungsteilnehmern mit der Ladung, bei weniger komplexen oder besonders dringlichen Fragen auch später, mindestens jedoch zwei Werktage vor der Sitzung, zu übersenden. Die Beratung über Tischvorlagen ist nur zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§ 4 Sitzungsverlauf und Beschlüsse

- (1) Bei Eröffnung der Veranstaltung stellt der Vorsitzende fest, ob Ladung und Tagesordnung der Satzung entsprechen, vor allem ob die in der Satzung und Geschäftsordnung vorgesehene Ladungsfrist eingehalten wurde. Gegebenenfalls stellt er hilfsweise die Heilung etwaiger Ladungsfehler gemäß der Satzung fest (§ 10 Abs. 3 S. 1 der Satzung).
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest (§ 10 Abs. 4 S. 1 der Satzung) fest und bestimmt den Schriftführer.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Die Anträge sind grundsätzlich in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt

werden, doch ist ein weitergehender Antrag zum selben Gegenstand zuerst zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor Anträgen zur Sache zu behandeln.

- (4) Der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt (§ 10 Abs. 4 S. 2 und §§ 16 Abs. 2 S. 2, 17 Abs. 2 S. 1 der Satzung).
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Einzelne Gegenstände können vom Vorsitzenden oder durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. Über Anträge wird offen, über Wahlen geheim abgestimmt. Wahlen können offen durchgeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind; Abstimmungen über sonstige Anträge sind geheim durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt.
- (6) An den Sitzungen nehmen an allen nicht vertraulichen Gegenständen neben den Vorstandsmitgliedern die beratend beigeordneten Personen teil; sie haben insoweit das Recht, sich zu allen Tagesordnungspunkten zu äußern. Im Übrigen können andere Teilnehmer als die Vorstandsmitglieder im Einzelfall durch Beschluss zugelassen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sind auf Antrag jederzeit zuzulassen.
- (7) Für das Umlaufverfahren gelten die obigen Bestimmungen über den Sitzungsverlauf und die Beschlussfassung sinngemäß. Der Vorsitzende legt die angemessene Frist zur Beantwortung und das Medium der Abstimmung fest. Er hat das Ergebnis festzustellen, zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die beratend beigeordneten Personen nehmen in diesem Fall nicht teil; der Vorsitzende informiert sie sachgerecht über die Durchführung einer solchen Beschlussfassung und gibt ihnen vor Ablauf der Frist Gelegenheit, sich gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern zu äußern. Das Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein Vorstandsmitglied dies vor Ablauf der Frist verlangt.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Hat sich ein Vorstandsmitglied vertreten lassen (§ 10 Abs. 4 S. 3 der Satzung), ist die Vollmacht in Textform der Niederschrift beizufügen. Abschriften der Niederschrift sind den Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu übersenden. Ist die zeitnahe Unterzeichnung durch den Vorsitzenden nicht tunlich, kann sie auch nach der Übersendung nachgeholt werden. Widerspruch gegen die Niederschrift ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung anzumelden; der Vorstand beschließt ggf. über eine Anpassung der Niederschrift.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsführung beordnen. Der Beschluss muss die Erforderlichkeit begründen. Die Beordnung einer Geschäftsführung ist aufgrund dieses Beschlusses vom Kuratorium zu genehmigen.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses und nach dieser Geschäftsordnung aus; sie sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Sie dürfen nicht den Stiftungsorganen angehören.
- (3) Das Beschäftigungsverhältnis muss sicherstellen, dass Mitglieder der Geschäftsführung sofort von ihren Aufgaben entbunden werden können.

§ 6 Beiräte

Beiräte werden durch Beschluss eingerichtet, der ihre Aufgabe, ihr Ziel, ihre Dauer und ihre Mitglieder bestimmt. Sie können längstens für fünf Jahre eingerichtet werden. Soweit dies in dem Einrichtungsbeschluss ausdrücklich bestimmt ist, können Beschlüsse des Beirats über Mittelvergaben Beschlüsse des Vorstands ersetzen.

§ 7 Verfahren bei Beschlüssen nach §§ 16, 17 der Satzung

- (1) Bei Anträgen auf Änderung der Satzung, des Zwecks der Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung sind die Beratungsunterlagen spätestens mit der fristgemäßen Ladung zu übersenden.
- (2) Die Beschlussfassung über solche Anträge ist nur in Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit zulässig.

§ 8 Akteneinsicht des Kuratoriums

Dem Vorsitzenden des Kuratoriums und den Mitgliedern des Kuratoriums ist auf Aufforderung Einsicht in die Akten des Vorstands zu gewähren. Macht das Kuratorium Dringlichkeit geltend, sind auch Abschriften zu übersenden. Die Geschäftsführung darf Einsicht in die Akten nur nach Freigabe durch den Vorstand gewähren.

§ 9 Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung gilt bis zur Genehmigung einer neuen Geschäftsordnung durch das Kuratorium.